



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sprachen, Literaturen und Kulturen der Romania (Romania integrativ) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sprachen, Literaturen und Kulturen der Romania (Romania integrativ) (120 Leistungspunkte) beschlossen.

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Master-Studiengangs](#)

[§ 3 Ziele des Studiengangs](#)

[§ 4 Studienberatung](#)

[§ 5 Zulassung zum Studium](#)

[§ 6 Studienbeginn](#)

[§ 7 Sprachkenntnisse](#)

[§ 8 Aufbau des Studiengangs](#)

[§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen](#)

[§ 10 Abschlussbezeichnung](#)

[§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen](#)

[§ 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung](#)

[§ 13 Prüferinnen und Prüfer](#)

[§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 15 Master-Arbeit](#)

[§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs](#)

[§ 17 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Studiengangsübersicht](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Sprachen, Literaturen und Kulturen der Romania (Romania integrativ) (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Romanistik im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang Sprachen, Literaturen und Kulturen der Romania (Romania integrativ) handelt es sich um einen konsekutiven und stärker forschungsorientierten Master-Studiengang.

§ 3

Ziele des Studiengangs

Der Master-Studiengang zielt auf eine Romanistik-Ausbildung, die zugleich eine möglichst weitgehende Flexibilität des Studiums entsprechend den individuellen Interessen des einzelnen Studierenden ermöglicht und im Lehrprofil den kulturellen Zusammenhang, die Komponente des Kulturkontakts und die romanische Makrokulturalität betont. Innerhalb der ersten beiden studierten romanischen Sprachdomänen kann daher der Studienschwerpunkt individuell auf zwei der drei Bereiche (Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaften) auf einem bereits vorhandenen Sprachniveau gelegt werden. Der Optionalbereich eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, gemäß ihren unterschiedlichen Vorkenntnissen, Bedürfnissen und Berufszielen eigene Schwerpunkte zu setzen.

Damit einher geht die Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen sowie die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Romanistik 120 LP und des Bachelor-Studiengangs Romanistik 180 LP.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist eine vorhergehende Bewerbung beim Institut für Romanistik. Der Bewerbung ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) im Bachelor-Studiengang Romanistik (180 Leistungspunkte), eines anderen Bachelor-Studienprogramms mit mindestens 90 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung beizufügen. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II über dessen Vergleichbarkeit.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach § 5 Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(4) In Fällen der Nichterfüllung gemäß Abs. 2, 3 und 4 erteilt hierüber der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 7 Sprachkenntnisse

(1) Für den Studiengang müssen Vorkenntnisse in zwei der romanischen Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch bei Studienbeginn nachgewiesen werden, davon eine (1. Sprachdomäne) auf dem Niveau C1, die andere (2. Sprachdomäne) auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt durch das Bachelorzeugnis oder andere geeignete Sprachzeugnisse.

(2) Wird als 3. Sprachdomäne Französisch oder Spanisch gewählt, so sind für diese Sprachen Vorkenntnisse mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

Für Französisch erfolgt dieser Nachweis im Regelfall durch das Bachelorzeugnis, den Nachweis über eine Durchschnittsnote von 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (wenn Schulabschluss nach Klasse 12), eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELTA A 2“, den Nachweis von UNICERT I bzw. ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache, Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich

studiert haben und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

Für Spanisch erfolgt der Nachweis im Regelfall durch das Bachelorzeugnis, den Nachweis von drei Jahren Schulspanisch mit der Durchschnittsnote von mindestens ‚gut‘ bzw. ‚11 Punkte‘, oder durch die Durchschnittsnote von mindestens 11 Punkten im Fach Spanisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife, eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELE Inicial“, den Nachweis von UNICERT I bzw. ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der spanischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen aus diesen Regelungen sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit spanischer Muttersprache; Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem spanischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit in Spanien bzw. in einem spanischsprachigen Land Lateinamerikas erworbenem Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Für das Studium des Italienischen, Katalanischen, Portugiesischen als 3. Sprachdomäne sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

(4) Hat die bzw. der Studierende höhere als die in § 6 Abs. 1 und 2 geforderten Vorkenntnisse einer der gewählten Sprachen, so ist es in Abstimmung mit der bzw. dem Modulbeauftragten möglich, Sprachkurse auf einem höheren Niveau oder fachspezifische Fremdsprachenkurse im gleichen Umfang einzubringen.

§ 8

Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Sprachen, Literaturen und Kulturen der Romania (Romania integrativ) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein;
- c. Kolloquien: dienen der Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches und geben Gelegenheit zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben;
- d. Wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Projektarbeit: Selbständiges Bearbeiten eines komplexen Themas in der Regel in einem Team;

- f. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
- g. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlungen von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- h. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Modulvorleistungen (Referate, Protokolle, ...) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf;
- i. Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 45.000 bis 54.000 Textzeichen / von 25 bis 30 Seiten;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
- d. Publikationsfähige Rezension: die schriftliche Besprechung und kritische Bewertung eines literarischen oder fachwissenschaftlichen Textes nach den Gepflogenheiten des Faches;
- e. Mündliche Präsentation: Abschlussbericht in mündlicher Form zum Forschungsüberblick oder zur Recherche mit elektronischer Dokumentation;
- f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b. Dokumentation/Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit in der Regel 9.000 bis 15.000 Textzeichen / von 5 bis 8 Seiten;
- d. Projekt-Präsentation: Abschlussbericht in mündlicher Form zum Forschungsüberblick oder zur Recherche mit elektronischer Dokumentation;
- e. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
- f. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- g. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben/unterrichtsvorbereitende und -nachbereitende Übungsaufgaben: konkrete Aufgaben insbesondere im Rahmen der sprachpraktischen Übungen;
- h. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen;
- i. Resümee: Knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;

- j. Übersetzung: Übertragung eines Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache und/oder aus der Fremdsprache ins Deutsche;
- k. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung von ca. 3.600 Textzeichen / von ca. 2 Seiten;
- l. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schönggeistigen Literatur oder Fachliteratur;
- m. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache zu einem bestimmten Thema.

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn per Aushang durch das zuständige Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Gemäß § 15 Abs. 2 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Master-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 12 Abs. 4 HSG LSA genannten Personen auch die in § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrm. 1-4 HSG LSA genannten Personen prüfungsberechtigt.

(2) Für das Modul Master-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und -programme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch. Sie soll im vierten Semester angefertigt werden und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 90 Seiten betragen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate, für Studierende, die während des 4. Semesters im Optionalbereich noch ein sprachpraktisches Modul abschließen müssen, 8 Monate.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. eines Monats ausgegeben. Der Antrag auf Zulassung ist jeweils zum 15. des vorangehenden Monats zu stellen. Die konkreten Termine dafür sind der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine andere Sprache zulassen.

(7) Spätester Abgabetermin der Masterarbeit ist der 31.03. zum Abschluss im Wintersemester und der 30.09 zum Abschluss im Sommersemester. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten. Die Frist kann durch den Studien- und Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Benehmen mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Gründe nicht zu vertreten.

(10) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet; eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter ist der Themenstellerin bzw. Themensteller (Erstgutachterin bzw. Erstgutachterin). Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangsübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.04.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 08.04.2009 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangsübersicht

Studienumfang

Zu belegende Module (KW = Kulturwissenschaft, LW = Literaturwissenschaft, SW = Sprachwissenschaft)

1. Sprachdomäne (25 LP)

Drei Vertiefungsmodule aus mindestens zwei der drei Bereiche KW und LW und SW (15 LP), davon höchstens ein Modul mit mündlicher Modulleistung) sowie Sprachpraxis Niveau IV (10 LP).

2. Sprachdomäne (25 LP)

Drei Vertiefungsmodule aus mindestens zwei der drei Bereiche KW und LW und SW (15 LP), davon höchstens ein Modul mit mündlicher Modulleistung (in einem anderen als dem gegebenenfalls in der 1. Sprachdomäne dafür gewählten Bereich) sowie Sprachpraxis Niveau III und III S (2 X 5 LP).

Optionalbereich (20 LP):

Im Optionalbereich sind 20 Leistungspunkte nachzuweisen.

Es muss eine 3. romanische Sprache in der Regel bis Abschluss von Niveau II (B 2), mindestens jedoch bis zum Abschluss von Niveau 1 (B1) belegt werden. Als 3. Sprache können studiert werden

- Französisch, Spanisch (sofern sie nicht schon als 1. oder 2. Sprachdomäne gewählt wurden), wenn bei Studienbeginn Vorkenntnisse mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorhanden sind;
- Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch ohne Vorkenntnisse (die beiden letzten in Abhängigkeit vom möglichen Angebot);
- Nachweise über Grundkenntnisse anderer romanischer Sprachen sowie Kurse aus anderen Universitäten bzw. dem Ausland werden bei Vorlage eines entsprechenden Zertifikats in der Regel mit Bewertung und Bezug auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen angerechnet.

Zudem können in den Optionalbereich eingebracht werden:

- Vertiefungsmodule in der 3. Sprachdomäne sofern sie Französisch oder Italienisch oder Spanisch ist und die bzw. der Studierende bereits Vorkenntnisse auf Sprachniveau II hat;
- In der Regel Benotete Module über Grundkenntnisse einer 4. romanischen Sprache oder einer romanischen Kontaktsprache (z.B. Ketschua, eine romanisch basiertes Kreolsprache, nicht jedoch Englisch) und fachwissenschaftliche Module dazu;
- Vertiefungsmodule aus anderen Studiengängen (z.B. Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Geschichte, Latein, Mittellatein, Archäologie) bei entsprechender Fachbezogenheit. Hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Fach.

Sprachübergreifende Module (50 LP):

Profilmodul, 2 Kolloquiumsmodule (davon eines in dem Bereich, in dem die Masterarbeit geschrieben wird), Modul Master-Arbeit

In die Gesamtnote gehen ein (100 LP)

- je zwei Vertiefungsmodule aus der 1. und der 2. Sprachdomäne, und zwar die mit der besten Bewertung insgesamt 20 LP
- das sprachpraktische Modul Niveau IV aus der 1. und die sprachpraktischen Module III und III S aus der zweiten Sprachdomäne insgesamt 20 LP
- 2 Module aus dem Optionalbereich und zwar die mit der besten Bewertung insgesamt 10 LP
- das Profilmodul und die beiden Kolloquiumsmodule insgesamt 20 LP
- das Modul Masterarbeit 30 LP

Studiengangübersicht

Nummerierung der Module	Modulinhalte	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/en	Modulvorleistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
1	Profilmodul: Romania im Kontakt	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/100	3. Semester
2	Kolloquium Kulturwissenschaft in interkultureller Perspektive	ja	2	5	ja	nein	Mündliche Präsentation	5/100	3. Semester
3	Romanistisches Kolloquium Sprachwissenschaft	ja	2	5	ja	nein	Mündliche Präsentation	5/100	3. Semester
4	Romanistisches Kolloquium Literaturwissenschaft	ja	2	5	ja	nein	Publikationsfähige Rezension	5/100	3. Semester
5	Master-Arbeit	ja	0	30	nein	nein	Master-	30/100	4. Semester

							Arbeit		
6	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich I: Kultur und kollektives Gedächtnis	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/100	1. oder 2. Semester
7	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich II: Kultur und Kommunikation	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester
8	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich III: Kultur und Gesellschaft	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester
9	Vertiefungsmodul Französische Literaturwissenschaft I: Theorien Methoden Interpretation	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/100	1. oder 2. Semester
10	Vertiefungsmodul Französische Literaturwissenschaft II: Literatur Geschichte Gesellschaft	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester
11	Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft I: Sprache und Gesellschaft	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/100	1. oder 2. Semester
12	Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft II: Systematische	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester

	Empirie Sprachentwicklung Sprachkontakt								
13	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien I: Kulturgeschichte	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/100	1. oder 2. Semester
14	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien II: Kultur und Kommunikation	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester
15	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien III: Kultur und Gesellschaft	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester
16	Vertiefungsmodul Italienische Literaturwissenschaft I: Theorien Methoden Interpretation	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/100	1. oder 2. Semester
17	Vertiefungsmodul Italienische Literaturwissenschaft II: Literatur Geschichte Gesellschaft	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester
18	Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft I: Sprache und Gesellschaft	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/100	1. oder 2. Semester
19	Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester

	II: Systematische Empirie Sprachentwicklung Sprachkontakt								
20	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien Lateinamerika I: Kultur und kollektives Gedächtnis	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/100	1. oder 2. Semester
21	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinameri ka II: Kultur und Kommunikation	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester
22	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinameri ka III: Kultur und Gesellschaft	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester
23	Vertiefungsmodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft I: Theorien Methoden Interpretation	nein	Variante 1: 3 (1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar Variante 2,3: 2 (Seminar)	5	ja	nein	Variante 1: Klausur und Hausarbeit oder mündliche Prüfung Variante 2,3: Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/100	1. oder 2. Semester
24	Vertiefungsmodul Spanischsprachige	nein	Variante 1: 3 (1 SWS	5	ja	nein	Variante 1: Klausur und	5/100	1. oder 2. Semester

	Literaturwissenschaft II: Literatur Geschichte Gesellschaft		Vorlesung, 2 SWS Seminar Variante 2: 2 (Seminar)				Hausarbeit oder mündliche Prüfung Variante 2: Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
25	Vertiefungsmodul Spanische Sprachwissenschaft I: Sprache und Gesellschaft	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/100	1. oder 2. Semester
26	Vertiefungsmodul Spanische Sprachwissenschaft II: Systematische Empirie Sprachentwicklung Sprachkontakt	nein	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	1. oder 2. Semester
29	Langue française I(Niveau de base, B1)	nein	6	5	nein	nein	Klausur	5/100	
30	Langue française II (Niveau intermédiaire, B2)	ja	10	10	nein	nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/100	
31	Langue française III (Niveau avancé, C1)	ja	6	5	ja	nein	Klausur	5/100	
32	Langue française III (Niveau avancé, français spécifique, C1)	ja	4	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/100	
33	Langue française IV (Niveau supérieur,	ja	8	5	nein	nein	Klausur	10/100	

	C2)								
34	Lingua italiana I (Livello base, B1)	nein	6	5	nein	nein	Klausur	5/100	
35	Lingua italiana II (Livello intermedio, B2)	ja	10	10	nein	nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/100	
36	Lingua italiana III (Livello avanzato, C1)	ja	6	5	ja	nein	Klausur	5/100	
37	Lingua italiana III (Livello avanzato, corso specifico, C1)	ja	4	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/100	
38	Lingua italiana IV (Livello superiore, C2)	ja	8	5	nein	nein	Klausur	10/100	
39	Lengua española I (Nivel básico, B1)	nein	6	5	nein	nein	Klausur	5/100	
40	Lengua española II (Nivel intermedio, B2)	ja	10	10	nein	nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/100	
41	Lengua española III (Nivel avanzado, C1)	ja	6	5	ja	nein	Klausur	5/100	
42	Lengua española III (Nivel avanzado, curso específico, C1)	ja	4	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/100	
43	Lengua española IV (Nivel superior, C2)	ja	8	5	nein	nein	Klausur	10/100	
44	Lingua portuguesa I (Nivel básico, B1)	nein	6	5	nein	nein	Klausur	5/100	
45	Lingua portuguesa II (Nivel intermedio, B2)	ja	10	10	nein	nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/100	
46	Sprache, Literatur	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/100	

	und Kultur portugiesisch-sprachiger Länderl						oder mündliche Prüfung		
47	Llengua catalana I (Nivell básic, B1)	nein	6	5	nein	nein	Klausur	5/100	
48	Llengua catalana II (Nivell intermedi, B2)	ja	10	10	nein	nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/100	
49	Katalanische Sprache, Literatur und Kultur	ja	22	5	ja		Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/100	